

Satzung der Fachschaft Jura Heidelberg zur Ausleihe (Ausleih-Satzung)

Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die nachfolgende Neufassung der Ausleih-Satzung erlassen.

§ 1 Berechtigung für Ausleihen

Alle Fachschaften, studentische Gruppen und einzelne Studierende sind berechtigt Gegenstände, die von der Fachschaft Jura Heidelberg verwahrt werden, auszuleihen; für einzelne Studierende gilt dies nur so weit, wie sie eine Veranstaltung ausrichten, zu der jeder Studierende Zugang hat.

§ 2 Gegenstände

Ausgeliehen werden alle Gegenstände, die ausschließlich mit Mitteln der VS gekauft wurden.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Ausleihe der Gegenstände darf maximal vierzehn Tage im Voraus angefragt werden, sie muss es mindestens zwei Tage im Voraus.
- (2) Die juristischen Gruppen dürfen unbegrenzt vor der Ausleihe anfragen.
- (3) Bis zu zwei Tage vor der Ausleihe kann die Fachschaft die Ausleihe wegen eigenem Bedarf unter Angabe des Grundes aufheben.
- (4) Die Anfrage ist online zu erklären. Es ist das vom zuständigen AK entwickelte Verfahren zu wählen.
- (5) Der Gegenstand ist pünktlich zu den vereinbarten Terminen abzuholen und zurückzugeben. Ein Anspruch auf bestimmte Zeiten gibt es nicht, im Zweifel ist sich nach den von der Fachschaft vorgeschlagenen Zeiten zu richten.
- (6) Besteht für den zuständigen AK zur Sorge, dass die Gegenstände nicht zurückgebracht werden, dann kann er eine Sicherheit verlangen.

§ 4 Sicherheiten

Die Ausleihenden nach § 3 Absatz 6 haben zur Absicherung

1. unter der Angabe ihrer persönlichen Daten eine Versicherung abgeben, die mindestens enthält, dass sie die Sache zurückbringen und für sämtliche Schäden die Haftung übernehmen und/oder
2. eine angemessene Kautions hinterlegen.

Die angemessene Kautions wird vom zuständigen AK festgelegt.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Zuständiger AK

- (1) Der Fachschaftsrat setzt einen AK für die Ausleihen ein, der für den Vollzug dieser Regeln die Verantwortung trägt.
- (2) Der AK hat alle Gegenstände aufzulisten. Dies ist auf der Website zu veröffentlichen.
- (3) (aufgehoben)
- (4) Der AK erarbeitet eine Lösung, mit der alle Berechtigten sich online für die Ausleihen anmelden können. Er erstellt eine Versicherung nach § 4 Satz 1 Nr. 1.
- (5) Der AK übernimmt die Kommunikation mit den ausleihenden Personen. Er kümmert sich um alle Fragen zu dem Thema Ausleihe.
- (6) Der AK sorgt dafür, dass Personen bei der Ausleihe anwesend sind.
- (7) Bei Zweifeln ist die Meinung des Fachschaftsrates einzuholen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Regeln treten mit dem Beschluss in Kraft.
- (2) Die bisherigen Regeln vom 30.08.2023, zuletzt geändert am 19.12.2023 treten außer Kraft.